

Dr. Werner Leixnering
FA f. Psychiatrie und Neurologie
FA f. Kinder- und Jugendpsychiatrie
Psychotherapeut
Allg. beeid. u. gerichtl. zertifiz. Sachverständiger

Wiedner Hauptstr. 40/1g/7
1040 Wien

Herrn

Dr. Philipp Neuhauser LL.M. (Syd)

Parlamentsdirektion
Abteilung L1.3 / Ausschuss für Arbeit und Soziales

Parlament

Betr: GZ. 13360.0060/1-L1.3/2018

Wien, 7.6.2018

Sehr geehrter Herr Dr. Neuhauser,

Dem Wunsch des parlamentarischen Ausschusses für Arbeit und Soziales entsprechend, darf ich zum ggst. Initiativantrag folgende Stellungnahme abgeben:

Zu Frage 1:

Zu beurteilen werden gemäß Gesetzesentwurf § 1 Abs. 4 Sachverhalte sein, mittels welcher Personen wahrscheinlich machen, dass sie als Kinder- und Jugendliche nach dem 9.5.1945 bis 31.12.1999 in Kranken-, Psychiatrie- und Heilanstalten bzw. diesen vergleichbaren Einrichtungen.....Opfer eines vorsätzlichen Gewaltdelikt im Sinne des STGB.....wurden.

Die Frage, wie "schlichte" Behandlungsfehler in Krankenanstalten aufgrund von Fehlleistungen wie der "Malariatherapie" rechtlich klar und sachlich abgegrenzt werden können ist wie folgt zu beantworten:

1. Wie bereits in bestehenden Opferschutzkommissionen gehandhabt, sollte
 - a) im ersten Schritt Personen mit entsprechendem Vorbringen im Rahmen ausführlicher "Clearinggespräche" die Möglichkeit gegeben werden, die aus ihrer Sicht erlittenen Übergriffe bzw. Fehlbehandlungen ausführlich darzustellen. Diese Gespräche sollten von einschlägig fachkundigen ÄrztInnen, PsychologInnen und PsychotherapeutInnen geführt und gemäß einem Gesprächsleitfaden gut dokumentiert werden.
 - b) Im zweiten Schritt wäre dann zu prüfen, ob die getätigten Angaben durch Sichtung von allenfalls noch vorhandenen Krankenakten bzw. vorgelegten Arztbriefen im Wesentlichen nachvollzogen werden können, was auch zu dokumentieren wäre.
 - c) Im dritten Schritt sollte dann durch eine Fachkommission, der jedenfalls auch ÄrztInnen aus den Gebieten der Kinder- und Jugendpsychiatrie, allenfalls der Kinder- und Jugendheilkunde sowie Fachkräfte der Kinderkrankenpflege angehören sollten, die Plausibilität der Angaben auf Wahrscheinlichkeit geprüft und allenfalls eine Beurteilung des Schweregrades des erlittenen Unbills (sofern vom Gesetzgeber vorgesehen) vorgenommen werden.

2. Die Frage der Differenzierung zwischen "vorsätzlichen Straftaten außerhalb des unmittelbaren Behandlungszusammenhangs" und "schwerwiegenden Falschbehandlungen wie die sogenannte 'Malariatherapie' " sollte durch das oben dargelegte Vorgehen in Form der Beurteilung des jeweiligen Einzelfalles grundsätzlich ausreichend möglich sein, wobei anzumerken ist, dass gewisse Unsicherheitsfaktoren in der Beurteilung insbesondere bei lange zurück liegenden Fällen nicht auszuschließen sind (was im übrigen wohl auch in der bisherigen Beurteilungspraxis in der Anwendung des HOG der Fall ist).

3. Was insbesondere die nicht gerechtfertigte, als Falschbehandlung zu interpretierende und schmerzhaft bzw. psychisch traumatisierende Anwendung pharmakologischer und in den Organismus eingreifender ärztlicher Behandlungsmethoden betrifft (so auch die "Malariatherapie"), liegen dazu meines Wissens bereits Forschungsergebnisse vor, bis zum welchem Zeitpunkt solche Methoden bona fide zur Anwendung gebracht wurden oder ob sie überhaupt - bezogen auf die Zeit der jeweiligen Anwendung - international wissenschaftlich anerkannt waren. Hier wäre ggf. im Einzelfall durch Beiziehung von ExpertInnen aus der Medizingeschichte oder auch der Psychiatrie eine Abklärung möglich.

4. Es sei darauf hingewiesen, dass vor allem auch Vorbringen zu erwarten sind, welche "vorsätzlichen Straftaten außerhalb des unmittelbaren Behandlungszusammenhangs" entsprechen könnten. Dies deshalb, da gerade im Bereich stationärer Aufnahmen nichtmedikamentöse (u.a. pädagogische) Interventionen angewandt worden sein könnten, die in gleicher Weise zu prüfen und zu beurteilen wären, wie dies bereits laufend bei Anträgen bzgl. Institutionen, die bereits jetzt im HOG erfasst sind, erfolgt.

Zu Frage 2:

Soweit ich dies zu beurteilen vermag, könnten jene Fälle wieder aufgegriffen werden, in denen bisher die Ablehnung deshalb erfolgte, da sich die vorgebrachten Ereignisse auf Institutionen bezogen, die bislang nicht im Gesetz erfasst waren.

Zu Frage 3: Eine Kostenabschätzung ist mir leider nicht möglich, da ich bislang mit dem unmittelbaren Gesetzesvollzug des HOG nicht befasst war und mir auch nicht bekannt ist, wieviele Anträge bereits jetzt vorliegen, die in der Folge einer Gesetzesänderung positiv (also mit Zuerkennung) der Rente beschieden würden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Werner Leixnering